

ZH_OBERGERICHT RU200016 vom 12. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200016

FR: ZH_OBERGERICHT RU200016 du 12 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU200016 del 12 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen vor Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 11+ 12, in einem arbeitsrechtlichen Forderungsverfahren. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 28. Februar 2020 schlossen die Parteien eine Vereinbarung mit dem folgenden Inhalt (Urk. 5 S. 2): " 1. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte im Juli 2019 nicht missbräuchlich war.

E. 2

Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin bis zum 25. März 2020 einen Bruttolohn von CHF 2'000.00 als Abgangsentschädigung zu bezahlen.

E. 3

Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Privatpersonen über die Gründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

E. 4

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt. Sie verzichten ausdrücklich auf die gegenseitige Geltendmachung einer weiteren Entschädigung. Von der Saldoklausel ausgenommen ist ein Betrag von CHF 1'008.60 netto, ausbezahlt am 23. Dezember 2019 an die Klägerin. Sollte die Unfallversicherung den Betrag von CHF 1'008.60 oder einen Teil davon von der Beklagten zurückfordern, so wird die Klägerin der Beklagten diesen Betrag ersetzen.

E. 5

Das zweitinstanzliche Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei sie im zweitinstanzlichen Verfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.